



Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 2 GO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO, Art. 47 BayBO folgende

Satzung über die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie der Ablösevereinbarung für Kraftfahrzeugstellplätze (1. Änderung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in anderen Vorschriften (bspw. Bebauungsplan) anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

(2) Statt der Stellplätze können überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.

(3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei

1. Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen, je Wohnungseinheit 2,0 Stellplätze
2. Wohngebäuden die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung öffentlich gefördert werden können
 - a) je Wohneinheit bis 60 m², 1,0 Stellplätze
 - b) je Wohneinheit ab 60 m², 1,5 Stellplätze
 - c) je Wohneinheit ab 80 m², 2,0 Stellplätze

(4) Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je neugeschaffener Wohneinheit Stellplätze oder Garagen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 nachzuweisen.

(5) Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, gewerblichen Anlagen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gem. der IMBek. vom 12.02.1978, Anlage zu Abschnitt 3 MABL S. 181.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf einen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Ausführung der Stellplätze

- (1)** Die Stellplätze und Garagen sind auf dem betreffenden Baugrundstück herzustellen.
- (2)** Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein.
- (3)** Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als 2 Stellplätze angerechnet.
- (4)** Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.
- (5)** Garagen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 4 Ablöse der Stellplätze

- (1)** Kann ein Bauherr die nach § 1 und § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe grundbuchmäßig gesichert herstellen oder nachweisen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, indem er mit der Stadt Miesbach eine Vereinbarung über eine Stellplatzablösung abschließt. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch, der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Miesbach entscheidet vielmehr über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.
- (2)** Der Ablösebetrag beträgt gem. der Vereinbarung nach Abs. 1 je Stellplatz 12.000,-€-. Die Stadt kann im Einzelfall nach Maßgabe der Vorschriften der BayBO auch einen höheren Stellplatzablösebetrag mit dem Bauwerber vertraglich vereinbaren.
- (3)** Die Stellplatzablöse ist vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 5 Sonstige Vorschriften, Abweichungen

- (1)** Die Satzung lässt im Übrigen die für Kfz-Stellplätze, überdachte Kfz-Stellplätze (Carports), Garagen geltenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt.
- (2)** In begründeten Fällen können Abweichungen von dieser Satzung zugelassen werden, Art. 63 BayBO

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Regelung dieser Satzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
Die ursprüngliche Satzung vom 18.07.2005 tritt damit außer Kraft.

Miesbach,

Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am _____ im Rathaus der Stadt Miesbach,
Bauamt, Zimmer 16/17, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag auf sämtlichen Amtstafeln und auf der Homepage der Stadt
Miesbach www.miesbach.de hingewiesen.
Die Veröffentlichung erfolgte zwischen _____ und _____.

Bekanntmachung des BStMI über Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze

vom 12. Februar 1978 (MABl. 181)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen 1)	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m2 Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m2 Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten 2) 3)		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	-
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10-20 m2 Verkaufsfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m2 Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m2 Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m2 Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucher	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegelbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
	Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m2 Nettogastraumfläche	75

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6-10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	1 Stpl. je Klasse	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,1 bis 1,4 Stpl. je Klasse	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 4)	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstelle mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 5)	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze mit Selbstbedienung	3-5 Stpl. je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-

- 1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Menschen bestimmt sein; dies muß in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- 4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 5) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.